

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 86 (2008)
Heft: 4

Artikel: Rote Liste : Sinn oder Unsinn?
Autor: Rohner, Oswald
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-935822>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Liste: Sinn oder Unsinn?

OSWALD ROHNER

Über die Höheren Pilze der Schweiz sind in den letzten Jahren 2 bedeutende Publikationen erschienen. Zum einen die Langzeitstudie der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), zum anderen die Rote Liste der gefährdeten Grosspilze der Schweiz, die im Auftrag des BAFU (Eidg. Bundesamt für Umwelt) als Vollzugshilfe erstellt wurde.

Bedeutung der beiden Publikationen

In den 70er-Jahren prophezeiten «Experten», der Wald sterbe. Gegen das Waldsterben wurden Tempolimiten erlassen. Inzwischen ist das Waldsterben still und leise begraben worden. Die Tempo-Limiten blieben. Ebenfalls in den 70er-Jahren behaupteten Pilz-«Experten», das Abernten der Pilzfruchtkörper führe zu einem Pilzrückgang. Als Gegenmassnahmen wurden Schontage, Mengenbeschränkungen und ein Verbot des organisierten Sammelns eingeführt. Dank der WSL-Studie steht nun allerdings fest, dass das Abernten der Pilze, präziser: der Fruchtkörper der Pilze, keinen negativen Einfluss auf die Pilzflora hat. An sich hätte die WSL-Studie die Politiker veranlassen sollen, sämtliche sog. Pilz-«Schutz»-Bestimmungen, da unnützlich, aufzuheben. Erste Anläufe dazu wurden durch Vorstösse in Parlamenten gemacht. Das zarte Pflänzchen der Einsicht droht nun allerdings rasch wieder zu welken. Denn die Rote Liste der gefährdeten Grosspilze der Schweiz wird als Feigenblatt für die Aufrechterhaltung von gesetzlichen Einschränkungen des freien Pilzesammelns missbraucht. Begründung: die Pilze seien nach wie vor gefährdet und müssten geschützt werden.

Worauf basiert die Rote Liste?

In der Roten Liste der gefährdeten Grosspilze der Schweiz wurden 2956 Pilzarten auf ihren Gefährdungsgrad hin beurteilt. 2004 weitere Arten wurden nicht eingestuft, weil deren Datengrundlage als ungenügend erachtet wurde. Der Datenzeitraum für die Evaluation umfasst primär die letzten 50 Jahre bis Ende 2004. Für die Beurteilung des Gefährdungsgrades wurden aber vor allem die rund 180000 Fundmeldungen der über 200 freiwilligen Kartierer verwendet. Total sind in der Datenbank FUNGUS rund 300000 Datensätze über rund 5200 Pilzarten enthalten. Angenommen, es erscheinen pro Jahr in der Schweiz rund 300 Mio. Pilzfruchtkörper, ergibt dies

in 10 Jahren 3 Mia. Pilzfruchtkörper. Die in der Datenbank FUNGUS enthaltenen Fundmeldungen würden gerade mal 0,01 % ausmachen. Die Datenbasis, um Aussagen über den Gefährdungsgrad machen zu können, ist also äusserst dürftig. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Rote Liste von Begriffen wie Grobeinschätzung, Annahme, Hochrechnung, Hypothese, höchstwahrscheinlich, möglicherweise, angenommen, geschätzt, spekuliert, scheint, eventuell, dürfte, könnte, etc. nur so strotzt.

Qualifikation der Roten Liste

Als wissenschaftliche Studie kann die Rote Liste nicht qualifiziert werden. In ihr spiegelt sich vielmehr die wissenschaftlich unmassgebliche willkürliche Meinung der Ersteller. Daher darf der Gesetzgeber nicht auf die Rote Liste für die Beibehaltung von Pilz-Sammelbeschränkungen abstellen. Tut er dies trotzdem, ist das erneut unseriöse gesetzgeberische Arbeit. In den 70er-Jahren behaupteten «Experten», ohne Pilzschutzmassnahmen würden die Pilze ausgerottet (sic!). Die Folge: Etwelche Kantone verordneten Mengenbeschränkungen und Schontage. Für die Pilze war deren Nutzen gleich null. Nach diesen Flops der 70er-Jahre sollte nun endlich die Einsicht gewachsen sein, dass man sich nicht auf die unwissenschaftlichen Schreckensszenarien verlassen kann. Nüchtern analysiert, ist das Pilzsammeln wieder freizugeben, wie das in Art. 699 ZGB stipuliert ist.

Rote Liste-Fleissarbeit

Welche Pilze wo erscheinen, hängt davon ab, ob sie die ihren Lebensgrundlagen entsprechenden Bedingungen vorfinden. Pilze sind überall, sie sind unausrottbar wie Unkraut. Passt es einer Art nicht mehr, wird eine andere Art den Platz einnehmen. Pilze sind Pionier-Lebewesen. Man muss diese daher gar nicht schützen. Und man kann diese gar nicht schützen. Wenn schon, müsste man das Mycel im Boden schützen. Bis anhin hat aber noch niemand aufgezeigt, wie das gehen soll. Dazu sind auch die Kenntnisse über das Kommen und Gehen der Mycelien im Boden zu dürftig. Die Rote Liste ändert daran nichts. Sie ist zweifellos eine Fleissarbeit. Aber sie taugt nicht als Instrument, um Pilze zu schützen, die gar keines Schutzes bedürfen. Er könnte ohnehin nicht nachhaltig sein.